

## **Geschäftsordnung des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien**

Rektor

Vizerektorin für Kunst und Lehre

Vizerektor für Infrastruktur und Nachhaltigkeit

### **I. Rektorat (§ 22 UG)**

Die Willensbildung des Rektorats erfolgt grundsätzlich in den Sitzungen des Rektorats. In dringlichen oder sachlich gerechtfertigten Fällen können auch Umlaufbeschlüsse, insbesondere in telefonischer oder elektronischer Form, gefasst werden. Diese Umlaufbeschlüsse sind zu dokumentieren und zu datieren. Das Rektorat entscheidet einstimmig.

#### **1. Allgemeine Kompetenzen:**

- 1.1. Leitung der Akademie der bildenden Künste Wien und Vertretung nach außen;
- 1.2. Generalkompetenz für alle Aufgaben, die durch das UG nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;

#### **2. Gemeinsam als Kollegialorgan wahrzunehmende Aufgaben:**

- 2.1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat;
- 2.2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
- 2.3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
- 2.4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
- 2.5. Bestellung und Abberufung der Leiter\_innen von Organisationseinheiten;
- 2.6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter\_innen der Organisationseinheiten;
- 2.7. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten;
- 2.8. Aufnahme der Studierenden;
- 2.9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;
- 2.10. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 56 Abs. 5;
- 2.11. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- 2.12. Stellungnahme zu den Curricula

# A...kademie der bildenden Künste Wien

- 2.13. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
  - 2.14. Einrichtung und Auffassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes, nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auffassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen;
  - 2.15. Einrichtung eines angemessenen Rechnungs- und Berichtswesens;
  - 2.16. Erstellung des Jahresbudgetvoranschlages und des mehrjährigen Budgetplans zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung;
  - 2.17. Übermittlung des Jahresbudgetvoranschlages und des mehrjährigen Budgetplans an den Senat zur Information;
  - 2.18. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
  - 2.19. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1;
  - 2.20. die Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gewährleistet;
  - 2.21. Erlassung einer Geschäftsordnung des Rektorats, Genehmigung durch den Universitätsrat.
- 3. Den einzelnen Mitgliedern des Rektorats kommen insbesondere die unter II., III. und IV. angeführten Agenden zu.**

Bei allen selbständigen Agenden der Vizerektor\_innen ist darauf zu achten, dass der Rektor als Vorsitzender und Sprecher des Rektorats stets in ausreichendem Maße über alle Entscheidungen der Vizerektor\_innen informiert wird. Der Rektor ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten, die in die selbständige Kompetenz der Vizerektor\_innen fallen, zu informieren.

# A...kademie der bildenden Künste Wien

## II. Rektor

**Mag. Dr. Johan Hartle (Beschäftigungsausmaß 100 %)**

### 1. Gesetzliche Aufgaben:

- Vorsitzender und Sprecher des Rektorats
- Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektor\_innen
- Leitung des Amtes der Universität
- Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der/dem Bundesminister\_in und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat
- Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
- Führung von Berufungsverhandlungen
- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
- Erteilung von Vollmachten (§ 28 Abs. 1 UG)

### 2. Selbständige Agenden im Rektorat:

- Strategische Entwicklungsplanung in Zusammenhang mit Profilbildungsmaßnahmen im nationalen und internationalen Kontext
- Profilierung der Rolle der Akademie im Spannungsfeld von Kunst und Öffentlichkeit
- Organisation der Durchführung von Habilitationsverfahren, Erteilung der Lehrbefugnis in Abstimmung mit den Vizerektor\_innen
- Internationale Partnerschaften und Netzwerke, bilaterale und multilaterale Kooperation in inhaltlicher Koordination mit den beiden Vizerektor\_innen.
- Sämtliche Angelegenheiten des Personalwesens soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Universitätsorgan zugeordnet sind.
  - Personalentwicklung, insbesondere Erstellung des Frauenförderungsplans auf der Grundlage des Vorschlags durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie
  - Erstellung und Umsetzung eines Fort- und Weiterbildungskonzepts für alle Universitätsangehörigen

### 3. Finanzen:

- Führung des Haushalts der Akademie (§§ 15 bis 18 UG) und des Controllings
- Erstellung des Jahresbudgets, des mehrjährigen Budgetplans und des Rechnungsabschlusses zur Vorlage an das Rektorat und zur Bewilligung durch den Universitätsrat
- Kostenersatz (§ 27)

# A...kademie der bildenden Künste Wien

## **4. Erstellung und Verwaltung des Budgets für wissenschaftliche und künstlerische Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste:**

- Verwaltung und Controlling von Drittmitteln

## **5. Wissenschaftliche Forschung, künstlerische Forschung:**

- Koordinierung der wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung innerhalb der Akademie der bildenden Künste Wien
- Einbindung in nationale und internationale Projekte der wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Drittmittelprojekte nach § 26 und § 27 UG
- Förderung und Weiterbildung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen (§ 100 UG) sowie der Forschungsstipendiat\_innen (§ 95 UG)
- Förderung der Weiterbildung der Doktorand\_innen
- Umsetzung des Frauenförderungsplans in wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung
- Veranstaltungen (wissenschaftliche Tagungen, Kolloquien)
- Umsetzung von Evaluierungsmaßnahmen in der wissenschaftlichen und künstlerischen Forschung und der Entwicklung und Erschließung der Künste

## **6. Publikationen, Archiv, Bibliothek:**

- Verantwortliche Betreuung der Publikationstätigkeiten der Akademie
- Oberste Leitung von Bibliothek und Archiv

## **7. Evaluierung und Qualitätssicherung für den Aufgabenbereich:**

- Erstellung einer Evaluierungsrichtlinie zur Vorlage an den Senat
- Durchführung von Evaluierungen auf der Grundlage der Evaluierungsrichtlinie
- Umsetzung von Evaluierungsmaßnahmen der relevanten Aufgabenbereiche

## **8. Entscheidungs- bzw. Zeichnungsbefugnisse:**

- Täglicher Geschäftsbetrieb: allein zeichnungsberechtigt bis Euro 30.000,--
- Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung
- Aufträge über Euro 30.000,--: gemeinsam mit der Vizerektorin für Kunst und Lehre im „4Augen Prinzip“

## III. Vizerektorin für Kunst und Lehre

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Ingeborg Erhart (Beschäftigungsausmaß 100 %)

### 1. **Monokratisches Organ zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz:**

- Organisation des Studien- und Prüfungsbetriebs
- Aufnahme der Studierenden und Einhebung der Studienbeiträge
- Prüfungssenate
- Kommissionelle Prüfungen
- Stipendienwesen, Einrichtung von Vergabekommissionen, Organisation der Vergabe

### 2. **Erstellung und Verwaltung des Lehrbudgets auf der Grundlage der Studienpläne und der budgetären Bedeckung**

### 3. **Lehrorganisation:**

- Betrauung mit Lehre für alle Kategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals
- Umsetzung des Frauenförderungsplans in der Lehre
- Stellungnahme zu Ansuchen auf Freistellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (nach Befürwortung durch das Institut) unter den Aspekten des Lehr- und Prüfungsbetriebes

### 4. **Vorbereitung der Stellungnahme zu den Curricula durch das Rektorat**

### 5. **Nachwuchsförderung:**

- Förderung der internationalen Mobilität von Lehrenden und Studierenden
- Förderung der Weiterbildung der Diplomand\_innen und Doktorand\_innen (letzteres gemeinsam mit dem Rektor)

### 6. **Absolvent\_innenförderung:**

- Entwicklung eines Netzwerkes für Absolvent\_innen
- Unterstützung und Förderung von Absolvent\_innen
- In Abstimmung mit dem Rektor trägt die Vizerektorin die Verantwortung für die Einbindung von Absolvent\_innen in die wissenschaftliche und künstlerische Forschung sowie in die Entwicklung und Erschließung der Künste

# A...kademie der bildenden Künste Wien

## **7. Veranstaltungs- und Ausstellungswesen:**

- Verantwortliche Betreuung des Ausstellungswesens und der Veranstaltungen

## **8. Oberste Leitung der Künstlerischen Sammlungen (Gemäldegalerie, Kupferstichkabinett, Glyptothek)**

## **9. Evaluierung und Qualitätssicherung für den Aufgabenbereich:**

- Erstellung einer Evaluierungsrichtlinie zur Vorlage an den Senat
- Durchführung von Evaluierungen auf der Grundlage der Evaluierungsrichtlinie
- Umsetzung von Evaluierungsmaßnahmen in der Lehre

## **10. Entscheidungs- bzw. Zeichnungsbefugnisse:**

- Täglicher Geschäftsbetrieb: allein zeichnungsberechtigt bis Euro 30.000,--
- Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung durch den Rektor
- Aufträge über Euro 30.000,--: zusammen mit dem Rektor im „4 AugenPrinzip“

## **IV. Vizerektor für Infrastruktur und Nachhaltigkeit** **Mag. Werner Skvara (Beschäftigungsausmaß 75 %)**

### **1. Leitung der Infrastruktureinheiten**

- Koordinierung aller Infrastruktureinheiten einschließlich der Digitalisierungsagenden und des IT-Einsatzes

### **2. Raumangelegenheiten:**

- Koordinierung der Gebäudeverwaltung  
Wahrnehmung aller sich aus §§ 117, 118, 137 bis 140 UG ergebenden Rechte und Pflichten der Akademie der bildenden Künste Wien
- Verwaltung, Instandhaltung und Bewirtschaftung aller Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten nach den Richtlinien des Rektorats
- Koordinierung neuer Raumprojekte sowie Sanierungs- und Umbaumaßnahmen
- Erstellung des Raumplans (Widmung, Zuordnung und Nutzung der Räume)

### **3. Nachhaltigkeit**

- Koordinierung der Nachhaltigkeitsagenden der Akademie

### **4. Evaluierung und Qualitätssicherung für den Aufgabenbereich:**

- Erstellung einer Evaluierungsrichtlinie zur Vorlage an den Senat
- Durchführung von Evaluierungen auf der Grundlage der Evaluierungsrichtlinie
- Umsetzung von Evaluierungsmaßnahmen für den Aufgabenbereich

### **5. Entscheidungs- bzw. Zeichnungsbefugnisse:**

- Täglicher Geschäftsbetrieb: allein zeichnungsberechtigt bis Euro 30.000,--
- Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung durch den Rektor
- Aufträge über Euro 30.000,--: zusammen mit dem Rektor im „4 Augen Prinzip“

# A...kademie der bildenden Künste Wien

## V. Erholungsurlaubseinteilung, Vertretungsbefugnisse

Die Erholungsurlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Akademie der bildenden Künste einvernehmlich festzulegen. Der Verbrauch des Erholungsurlaubs ist im „4 Augen Prinzip“ zu dokumentieren.

- Verbrauch des Erholungsurlaubs des Rektors wird gegengezeichnet von der Vizerektorin für Kunst und Lehre
- Verbrauch des Erholungsurlaubs der Vizerektorin für Kunst und Lehre wird gegengezeichnet vom Rektor
- Verbrauch des Erholungsurlaubs des Vizerektors für Infrastruktur und Nachhaltigkeit wird gegengezeichnet vom Rektor

1. Vertretung des Rektors:

- 1.) Vizerektorin für Kunst und Lehre
- 2.) Vizerektor für Infrastruktur und Nachhaltigkeit

2. Vertretung der Vizerektorin für Kunst und Lehre:

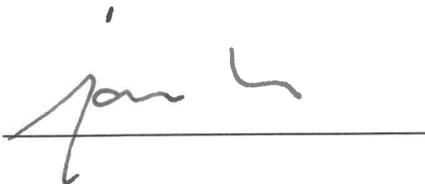
- 1.) Rektor
- 2.) Vizerektor für Infrastruktur und Nachhaltigkeit

3. Vizerektor für Infrastruktur und Nachhaltigkeit:

- 1.) Rektor
- 2.) Vizerektorin für Kunst und Lehre

Die Vertretung erfolgt jeweils durch eine Person, die Nummerierung bringt die Reihenfolge der Vertretung zum Ausdruck.

Wien, 04. März 2022



für das Rektorat Rektor Mag. Dr. Johan F. Hartle e.h.